



Landgericht Hamburg

Beschluss

609 Vollz 10/09

In der Strafvollzugssache

des Herrn S
z.Zt. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Haus II,
Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg,

-Antragsteller-

g e g e n

die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel,
diese vertreten durch den Anstaltsleiter,
Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg,

-Antragsgegnerin-

beschließt das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungs-
kammer, durch

den Richter am Landgericht Struth

am 04.03.2009:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die am 12. Januar 2009 gegen den Antragsteller verhängte Disziplinarmaßnahme von 3 Wochen Arrest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens auszusetzen.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers.
3. Der Gegenstandswert wird auf 1.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Hamburg. Am Samstag, den 10. Januar 2009, wurde bei einer Revision seines Hafttraumes in Haus II in einer Kühlbox unter Lebensmitteln 8,2 g Heroingemenge entdeckt. Noch am gleichen Tage wurde der Antragsteller daraufhin gemäß § 75 HmbStVollzG in einen Hafttraum im Arrestkeller von Haus I verbracht, wo er unter Arrestbedingungen inhaftiert blieb. Am 12. Januar 2009 wurde nach Anhörung des Antragstellers wegen des Heroinfundes ein disziplinarischer Arrest von 3 Wochen verhängt. Zum sofortigen Vollzug des Arrestes wurde die Unterbringung im Arrestkeller von Haus I fortgesetzt. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 29. Januar 2009 begehrt der Antragsteller, den Arrest bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens auszusetzen. Die Antragsgegnerin hat den Vollzug am 30. Januar 2009 „bis auf weiteres“ ausgesetzt. Die Parteien streiten, ob die Unterbringung gemäß § 75 HmbStVollzG auf den Arrest anzurechnen ist.

Der Antragsteller trägt vor, die 2 Tage Unterbringung gemäß § 75 HmbStVollzG am 10. und 11. Januar 2009 müssten auf den dreiwöchigen Arrest angerechnet werden, da sie unter Arrestbedingungen stattgefunden hätten. Für die Arrestberechnung könne es nicht auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen dieser Haft ankommen. Er verweist in dem Zusammenhang auf die Regelung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafe in § 51 StGB. Der Arrest sei deshalb am 30. Januar 2009 verbüßt gewesen.

Der Antragsteller beantragt,

die am 12. Januar 2009 durch die stellvertretende Tellenstaatsleiterin S [] verhängte Disziplinarmaßnahme (3 Wochen Arrest im Keller des Hauses I) wird ab dem 31. Januar 2009 bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens auszusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Aussetzung des Vollzuges kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der Antragsteller habe den Arrest erst am 12. Januar 2009 angetreten, ohne Aussetzung der Maßnahme wäre am 2. Februar Arrestverbüßung eingetreten. Von den drei Wochen Arrest seien am 30. Januar 18 Tage verbüßt gewesen. Die Unterbringung am 10. und 11. Januar sei aufgrund des Drogenfundes und der sich daraus ergebenden Gefahren gemäß § 75 HmbStVollzG erfolgt. Eine Anrechnung auf den Arrest scheidet aus, da es sich um zwei unterschiedliche Anordnungsgrundlagen und Unterbringungsarten handele.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig. Die auf Hinweis des Gerichts vom 20. Februar 2009 mit Schriftsatz vom 26. Februar 2009 abgegebene

Erlidigungserklärung des Antragstellers steht einer gerichtlichen Entscheidung nicht entgegen, da tatsächlich keine Erlidigung eingetreten ist, wie sich aus der Erklärung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 25. Februar 2009 ergibt, sie setze den Arrest nur bis zu einer Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren aus. Auf den Widerruf der Erlidigungserklärung mit Schriftsatz des Antragstellers vom 3. März 2009 kommt es deshalb nicht an.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch in der Sache begründet. Der Vollzug einer Maßnahme ist gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG auszusetzen, wenn die Gefahr besteht, dass ohne eine Eilentscheidung die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug der Maßnahme nicht entgegensteht. Bei der Abwägung von Aussetzungs- und Vollzugsinteresse spielen die Erfolgsaussichten in einem künftigen Hauptsacheverfahren eine maßgebliche Rolle. Bei der im Rahmen des Eilverfahrens gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht hier die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller mit seiner Auffassung, dass die 2 Tage Unterbringung gemäß § 75 HmbStVollzG auf den Arrest anzurechnen sind, im Hauptsacheverfahren obsiegen wird.

Zwar enthält das Hamburgische Strafvollzugsgesetz keine Regelung betreffend die Anrechnung von Freiheitsentziehungen anderer Art auf den disziplinarischen Arrest. Jedoch entnimmt das Gericht den §§ 51 StGB, 450, 450a StPO, 39, 39a StVollstrO den allgemeinen Rechtsgedanken, dass Freiheitsentziehungen anderer Art auf einen disziplinarischen Arrest anzurechnen sind, wenn sie aus Anlass der Pflichtverletzung erfolgen, für die die Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist. Dies hat zumindest dann zu gelten, wenn die anderweitige Freiheitsentziehung, wie hier die gesonderte Unterbringung des Antragstellers gemäß § 75 HmbStVollzG am 10. und 11. Januar 2009, unter Arrestbedingungen stattfindet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Fortsetzung des Arrestvollzuges steht seiner vorläufigen Aussetzung bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens vorliegend nicht entgegen, weil der Antragsteller wegen des Heroinfundes in seinem Haftraum bereits vom 10. bis 30. Januar 2009, also insgesamt drei Wochen, unter Arrestbedingungen inhaftiert war.

III.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, § 115 StVollzG. Die Antragsgegnerin wurde vor der Entscheidung gehört. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 60 GKG. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller nur eine vorläufige Entscheidung über die Höhe der Disziplinarmaßnahme begehrt hat, hat das Gericht den Regelstreitwert auf 1.000,- Euro herabgesetzt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG.

Struth